

Kantonalbankgesetz (Änderung; Amtsdauer, Altersbegrenzung)

(vom 14. März 2005)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Bankrates vom 2. Juli 2004 und der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 21. Oktober 2004,

beschliesst:

Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1 unverändert.

Bankrat

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf zwölf Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Für den Rest der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Bankpräsidium

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vollendet ein Mitglied des Bankpräsidiums während einer Amtsdauer das 65. Altersjahr, so endet seine Amtszeit mit Ablauf der Amtsdauer. Im Übrigen besteht für die Mitglieder des Bankpräsidiums keine Amtszeitbeschränkung.

Die Mitglieder müssen einen guten Ruf haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

Die Änderung des Kantonalbankgesetzes vom 14. März 2005 betreffend Amtsdauer, Altersbegrenzung ist rechtskräftig (ABI 2005, 753) und wird auf den 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

24. August 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fierz

Der Staatsschreiber:

Husi